

Satzung

des Stedinger Fischereiverein Berne e.V.

A. Name und Sitz des Vereins

§ 1

Der Stedinger Fischereiverein Berne e.V. ist eine Vereinigung von Anglern und Fischern in Stedingen. Er hat seinen Sitz in Berne und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Brake eingetragen.

§ 2

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

B. Zweck und Aufgaben des Vereins

§ 3

Zweck und Aufgabe des Vereins sind:

Zusammenschluß von Anglern und Fischern in Stedingen und Umgebung, Verbreitung und Vertiefung des Fischens, Hege und Pflege des Fischbestandes in den heimatlichen Gewässern, Maßnahmen zum Schutz der Gewässer gegen Schädigung und Vernichtung der Lebensbedingungen der Fische durch Wasserbauten, Wasserverschmutzung, Vergiftung usw. Pachtung und Kauf von Gewässern zur Ausübung der Fischerei.

C. Mitgliedschaft

§ 4

Mitglied des Vereins kann jeder unbescholtene Bürger werden, der das 18. Lebensjahr vollendet und die Sportfischerprüfung abgelegt hat. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederzahl richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Gewässern.

Der Verein hat zur Zeit 192 Mitglieder. Im Pachtgebiet des Vereins wohnende Bewerber haben stets Vorrang vor auswärtigen Bewerbern. Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr können nur ausserordentliche Mitglieder werden. Eine Vollmitgliedschaft wird nach Ablegung der Sportfischerprüfung und Befürwortung der Jugendleiter, durch den Vorstand auf Antrag entschieden.

§ 5

Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Jahresende erfolgen, und zwar unter Einhaltung einer vierteljährlichen schriftlichen Kündigungsfrist.

§ 6

Alle Mitglieder haben das Recht, an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und freigegebene Vereinseinrichtungen zu nutzen.

Angelnde Mitglieder sind verpflichtet, das Angeln nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten, den Aufsichtspersonen und Fischereiaufscheidern sich auf Verklagen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen. Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck und die Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern, die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen zu erfüllen.

Netzgemeinschaften erhalten das erweiterte Fischereirecht (Netzbefischung, Aalreusen usw.) unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften und Interessen der Anlieger. Vereinsseitig festgelegte Schonzeiten und Mindestmaße sind einzuhalten. Als Mitglied einer Netzgemeinschaft darf, mit allen Rechten, nur aufgenommen werden, wenn es Vollmitglied im Verein ist. Den Netzgemeinschaften ist es untersagt, eigenmächtig Fischereierlaubnis in ihren Gewässern an Nichtmitglieder zu erteilen. Netzgemeinschaften haben unaufgefordert, jährlich zur Jahreshauptversammlung, eine Mitgliederliste vorzulegen. Bei groben Verstößen ist der Vorstand berechtigt, das Nutzungsrecht zu entziehen und die Netzgemeinschaft aufzulösen. Auflagen des Verpächters, Entwässerungsverband Stedingen, sind umgehend zu befolgen und einzuhalten.

Der Ausschluß muß erfolgen, wenn ein Mitglied

- a) ehrenrührige Handlungen begeht oder wenn nach erfolgter Aufnahme bekannt wird, daß er solche begangen hat,
- b) den Bestrebungen des Vereins zuwider handelt oder durch sein Verhalten im Verein Anstoß erregt und das Ansehen des Vereins schädigt,
- c) sich durch Fischfrevel oder sonstige Handlungen an den Fischgewässern strafbar macht oder andere zu solchen anstiftet,
- d) innerhalb der Organisation wiederholt Anlaß zu Streitigkeiten gegeben hat,
- e) trotz Mahnung mit der Beitragszahlung ohne Entschuldigung mindestens drei Monate in Verzug geblieben ist.

Der Ausschluß erfolgt durch Entscheidung des Vorstandes. Außer dem absoluten Ausschluß

kann bei leichteren Verstößen der Vorsitzende leichtere oder schwerere Verweise erteilen. Er kann auch ein Vereinsmitglied auf Zeit bis zu einem halben Jahr ausschließen. Der Betroffene hat dann auch für die Dauer des Ausschlusses die vollen Beiträge zu zahlen.

§ 7

Der Vorstand kann zur Untersuchung und Aufklärung von Vergehen aus Mitgliedern des Vorstandes oder anderer Mitglieder ein Ehrengericht von drei Personen berufen. Die Mitglieder des Ehrengerichts dürfen an den zu untersuchenden Fällen nicht beteiligt, noch mit den in Frage kommenden Mitgliedern verwandt oder verschwägert sein. Das Ehrengericht kann die Beteiligten laden und zur Aufklärung Zeugen vernehmen. Die Mitglieder sind verpflichtet, der Ladung durch das Ehrengericht nachzukommen. Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage.

D. Beiträge und Gebühren

§ 8

Jedes Mitglied hat beim Eintritt in den Verein die festgesetzte Aufnahmegebühr zu entrichten. Der Vereinsbeitrag ist bis zum 01.05. eines jeden Jahres fällig, und von jedem Mitglied unaufgefordert zu entrichten. Die Höhe des Vereinsbeitrages wird auf der Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes für alle Mitglieder festgesetzt.

Mitglieder können die passive Mitgliedschaft schriftlich beantragen. Dieser Antrag ist mit Begründung an den Vorstand zu richten, der darüber entscheidet.

§ 9

Der Vorsitzende hat mit dem Kassensführer rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung den Haushaltsvoranschlag für das begonnene Vereinsjahr vorzubereiten und aufzustellen.

E. Organe des Vereins

§ 10

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende. Er vertritt den Verein gerichtlich und aussergerichtlich, im Verhinderungsfalle der Stellvertreter. Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand, der aus fünf Mitgliedern, nämlich dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassensführer und dem Gewässerwart besteht. Er entscheidet durch Stimmenmehrheit. Der Vorstand wird durch die Hauptversammlung bestellt. Er ist vom Vertrauen der Hauptversammlung abhängig. Für den Vorsitzenden

wird ein Stellvertreter gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Bestellung kann jederzeit aus einem wichtigen Grunde auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung widerrufen werden. Hierüber entscheiden mindestens zweidrittel aller Mitglieder. Die Entscheidung der nicht erschienenen Mitglieder ist schriftlich einzuholen. Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist in der nächsten Hauptversammlung für die Restzeit eine Ersatzwahl vorzunehmen.

Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder des Vorstandes, darunter einer der beiden Vorsitzenden anwesend sind.

F. Rechnungs- und Kassenprüfung

§ 11

Zur Prüfung der Kassen- und Rechnungsführung sind zwei Prüfer zu wählen. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Die Kassen- und Rechnungsprüfung ist jeweils spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung durchzuführen.

G. Mitgliederversammlungen

§ 12

Die Hauptversammlung

- a) Zu ihr ist vom Vorsitzenden mindestens 3 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung durch Rundschreiben einzuladen. Sie findet alljährlich möglichst Anfang des Jahres statt.
- b) Der Vorsitzende gibt den Jahresbericht.
- c) Das Protokoll der vorangegangenen ordentlichen Hauptversammlung sowie etwaiger außerordentlicher Hauptversammlungen wird genehmigt. Das Protokoll liegt ab Ergehen der Einladung zur Hauptversammlung beim Schriftwart sowie ab einer Stunde vor Beginn der Hauptversammlung im Versammlungslokal zur Einsichtnahme aus.
- d) Der Kassenführer trägt die Rechnung für das vergangene Jahr vor.
- e) Die Rechnungsprüfer haben sich zur Rechnungsführung zu äußern und der Hauptversammlung gegenüber zu erklären, inwieweit dem Vorstand Entlastung erteilt werden kann.
- f) Anträge von Mitgliedern müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 3 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden oder beim Schriftführer eingegangen sind.

§ 13

Die ausserordentliche Mitgliederversammlung. Sie muß einberufen werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen. Für die Einberufung gelten die Vorschriften des § 12 Buchstabe a.

§ 14

Die Jahreshauptversammlung, die wenigstens einmal jährlich tagen soll, dient der Pflege der Kameradschaft und der fischereirechtlichen Belehrung.

§ 15

Über jede Haupt- und Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu verfassen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

Auflösung des Vereins

§ 16

Die Auflösung kann durch Beschluß einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zu diesem Beschluß ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Für die Einberufung gelten die Vorschriften des § 12 Buchstabe a.

§ 17

Das nach beendeter Liquidation vorhandene Vereinsvermögen wird auf die Mitglieder, nach Jahren der Vereinszugehörigkeit, aufgeteilt.

Berne, 06. März 2015